

Zu Doppelbuchstabe hh) (§ 77o):**Zu Dreifachbuchstabe aaa):**

Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 77k Absätze 4 bis 6 ist auch die Verordnungsermächtigung des § 77o entsprechend anzupassen.

§ 77o Absatz 4 setzt Artikel 8 Absatz 4 der Kostensenkungsrichtlinie um. Verordnungsgeber ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Mit dieser Ermächtigung werden weitere Ausnahmen für bestimmte Gebäudekategorien und umfangreiche Renovierungen ermöglicht. Voraussetzung dafür ist, dass die Erfüllung der Pflichten nach § 77k Absatz 4 und Absatz 5 unverhältnismäßig wäre. Dies kann aufgrund voraussichtlicher unzumutbarer Kosten für den Bauherrn oder wegen der spezifischen Gebäudeart, die unter anderem durch den Grad der Nutzung während eines Jahres oder den Wirtschaftszweck definiert wird, der Fall sein.

Die Erweiterung in inhaltlicher Hinsicht folgt aus Artikel 8 Absatz 4 Satz 3 der Kostensenkungsrichtlinie. Unmittelbar Verpflichteten sowie interessierten Parteien ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist auch zum Entwurf der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Stellung zu nehmen.

Zu Dreifachbuchstaben bbb) und ccc)

Die Dreifachbuchstaben bbb und ccc enthalten Folgeänderungen der Einfügung des Absatzes 4 in § 77o durch Dreifachbuchstabe aaa. Die folgenden Absätze werden fortlaufend nummeriert und die Bezugnahme zu den vorangehenden Absätzen um den neuen Absatz 4 ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe ii) (§ 77p):

Diese Regelung setzt ebenfalls Artikel 7 Absatz 3 der Kostensenkungsrichtlinie um, soweit anderweitige Genehmigungserfordernisse betroffen sind.

Damit Genehmigungsverfahren nicht zum Investitionshindernis werden, sind Entscheidungen über Genehmigungsanträge für den Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze oder den Bau neuer Netzkomponenten in jedem Fall spätestens innerhalb von vier Monaten zu treffen. Dies gilt im Lichte der zwischen der Deutschen Bahn AG und den Verbänden der Telekommunikationsunternehmen ausgehandelten und zum 01.01.2016 in Kraft getretenen „Telekommunikationskreuzungsrichtlinie DB 879“ insbesondere auch für Bauarbeiten, die an Bahnquerungen vorgenommen werden. Der Höchstfrist von vier Monaten stehen kürzere Fristvorgaben im Einzelfall nicht entgegen.

Nicht von der Regelung des § 77p umfasst sind Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen im Vorfeld der Genehmigung konkreter Ausbauvorhaben, die keine antragsgebundenen Genehmigungsverfahren im Sinne der europäischen Vorgaben und der Regelung des § 77p darstellen. Derartige Planfeststellungsbeschlüsse sind zum Beispiel im Straßen-, Luftverkehrs-, Eisenbahn- und Personenbeförderungsrecht vorgesehen.

Zu Buchstabe f) (§ 134a TKG):

Im Rahmen des neuen § 134a wird die Eisenbahnaufsichtsbehörde nicht mehr als Verfahrensbeteiligte bei Mitnutzung von Eisenbahninfrastruktur aufgeführt (bisher § 77e Absatz 2 TKG a. F.). Die Expertise des Eisenbahn-Bundesamtes wird auf diese Weise eingebracht.

Zu Nummer 2. (Einfügung der Artikel 13 und 14):

Nach Artikel 12 werden zwei neue Artikel eingefügt. Artikel 13 und 14 ergänzen die Regelung des § 77f zum etwaigen Einbehalt von Erlösen aus der Bereitstellung von passiven Netzinfrastrukturen im Rahmen von Mitnutzungen für den Ausbau von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen gemäß § 77d.

Nach § 77f können Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze die Einnahmen aus Mitnutzungen, die über die Kosten im Sinne des § 77n Absatz 2 Satz 2 hinausgehen, von der Berechnungsgrundlage für Endnutzertarife ihrer Haupttätigkeit ausnehmen.

Für Energienetze ist die Verrechnung von Erlösen und Erträgen von den Netzkosten in § 9 Absatz 1 StromNEV bzw. § 9 Absatz 1 GasNEV geregelt. Die ausdrückliche Einbeziehung des § 77f in diese Spezialregelungen dient der rechtssystematischen Klarstellung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 3. (Änderung Artikel 15):

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch das Hinzufügen der neuen Artikel 13 und 14.

Berlin, den 22. Juni 2016

Herbert Behrens
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.